



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien

Postfach

189

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	81 - GE 9 88
Datum:	- 9. FEB. 1989
Verteilt	10.2.89

Dr. Klaus Grabner

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

Wp Dr. Sch/Ha/5

DW
4197

31.01.89

Betreff

Altlastensanierungsgesetz, Entwurf eines
Bundesgesetzes zur Finanzierung und
Durchführung der Altlastensanierung
(Altlastensanierungsgesetz-ALSAG)

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erlaubt sich, 25 Ausfertigungen ihrer an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie abgegebenen Stellungnahme zum Altlastensanierungsgesetz, Entwurf eines Bundesgesetzes zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung (Altlastensanierungsgesetz-ALSG), mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu überreichen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Dr. Farnleitner

Dr. Farnleitner

25 Anlagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundswirtschaftskammer

Bundswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach
189

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
Z1.08 3523/5-I/8/88 1.12.88	Wp Dr.Sch/Ha/68	4195	DW 31.01.89

Betreff
Altlastensanierungsgesetz, Entwurf eines
Bundesgesetzes zur Finanzierung und
Durchführung der Altlastensanierung (Alt-
lastensanierungsgesetz-ALSAG),
Begutachtungsverfahren

Mit Schreiben vom 1.12.1988 (Z1.08 3523/5-I/8/88) hat das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung zur Begutachtung übermittelt.

Die Bundswirtschaftskammer beehrt sich, zum Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzliche Bemerkungen:

Der vorliegende Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie für ein Altlastensanierungsgesetz geht auf Vorgespräche zurück, die vor etwa einem Jahr begonnen wurden. In diese Vorbereitungsgespräche war auch die Bundswirtschaftskammer eingebunden. Von den verschiedenen zur Diskussion gestellten Modellen der Finanzierung der Altlastensanierung hat das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie im vorliegenden Entwurf

- 2 -

das Modell einer Abgabe auf das Deponieren von Abfällen ausgewählt, welche auch von der Bundeswirtschaftskammer in den Vorbereitungsgesprächen als das geeignetste angesehen wurde.

Im Rahmen der erwähnten Vorgespräche hat die Bundeswirtschaftskammer folgende Position vertreten:

- o Die Sanierung der Altlasten ist ein umweltpolitisches Problem, das einer Lösung bedarf.
- o Aus budgetären Gründen setzt die Sanierung der Altlasten die Einführung eines gesonderten Finanzierungsmodells voraus. Dieses Modell sollte nach Möglichkeit in eine Gesamtkonzeption der Abfallpolitik eingebettet werden. Eine gesetzliche Zweckbindung des Aufkommens aus dem Finanzierungsinstrument für die Altlastensanierung ist jedenfalls erforderlich.
- o Die Altlastensanierung kann nur dann glaubwürdig in Angriff genommen werden, wenn gleichzeitig alle erforderlichen umweltpolitischen Maßnahmen getroffen werden, um die umweltgerechte Entsorgung der neu anfallenden Abfälle zu ermöglichen und damit der Entstehung "neuer Altlasten" vorzubeugen.
- o Das Problem der Finanzierung der Altlastensanierung kann insofern nicht durch Anwendung des Verursacherprinzips gelöst werden, als die Verursacher der Altlast nicht mehr existieren, nicht mehr identifiziert werden können oder die erforderlichen Mittel nicht aufbringen können.

Das kammerinterne Begutachtungsverfahren über den Entwurf des Altlastensanierungsgesetzes hat eine Reihe von Einwänden erbracht, die sich zum Teil gegen die Konstruktion eines eigenen Finanzierungsmodells für die Altlastensanierung, zum Teil gegen den konkreten Ansatz einer Abgabe auf das Deponieren und Exportieren von Abfall und zum Teil gegen einzelne Punkte des Gesetzesentwurfes wenden.

- 3 -

Im Begutachtungsverfahren wurde das Modell einer "gemischten Finanzierung" (finanzielle Beiträge des Landes zur Sanierung von Altlasten im jeweiligen Landesgebiet) angeregt. Dieses Modell stellt die Bundeswirtschaftskammer zur Erwägung. Die Finanzierung der Altlastensanierung durch den Altlastensanierungsverband sollte an die Voraussetzung geknüpft werden, daß das Land hiezu einen angemessenen finanziellen Beitrag leistet. Damit könnte auch dem Wettlauf der Länder um Mittelzuteilung entgegengewirkt werden (vgl unten zu § 14). Weiters tritt die BWK dafür ein, daß die Administrationskosten nicht aus dem Aufkommen aus dem Altlastenbeitrag bedeckt werden.

Im kammerinternen Begutachtungsverfahren sind gravierende Bedenken gegen einige Punkte des Entwurfes hervorgekommen. Bei den in einigen Stellungnahmen abgelehnten Punkten handelt es sich um

- o die Einhebung des Altlastenbeitrages für Abfallexporte,
- o die Einbeziehung der betriebseigenen Deponien in die Beitragspflicht,
- o die Definition des Zwischenlagers und
- o die fehlende Klarstellung der Beitragsfreiheit für Inertstoffe und Altstoffe.

Die beiden zuletztgenannten Einwände können berücksichtigt werden, ohne daß die Funktionsfähigkeit des gewählten Modells beschränkt wird. Ihre Berücksichtigung erscheint zur Verwirklichung der Intentionen des Gesetzentwurfes sogar erforderlich. Die Bundeswirtschaftskammer ersucht mit Nachdruck, diese beiden Punkte im Sinne der späteren Ausführungen (siehe unten zu § 2) zu regeln.

- 4 -

Die Position der Bundeswirtschaftskammer zum vorliegenden Gesetzesentwurf ist daher wie folgt zusammenzufassen:

- o Die Finanzierung der Altlastensanierung durch einen auf das Ablagern von Abfall einzuhebenden Altlastenbeitrag erscheint grundsätzlich akzeptabel.
- o Die Zustimmung der Bundeswirtschaftskammer zum Entwurf geht von der Voraussetzung aus, daß alle erforderlichen Schritte unternommen werden, um in Österreich ausreichende Einrichtungen zur umweltgerechten Entsorgung der Abfälle zu schaffen.
- o In einigen Punkten bestehen gegen den Entwurf gravierende Einwendungen, denen jedenfalls Rechnung zu tragen wäre (insb Klärstellung der Beitragsfreiheit für Ablagerungen von Inertstoffen und Altstoffen, Beitragsfreiheit für Zwischenablagerungen bis zu einem Jahr, dazu näher unten).

Bemerkungen zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu § 1:

Ziel des ALSG ist nach § 1 "die Sicherung und die Sanierung" von Altlasten. Es erscheint zweckmäßig, die Begriffe "Sicherung" und "Sanierung" im § 2 näher zu bestimmen (Formulierungsvorschläge enthalten die Ausführungen zu § 2).

Das ALSG dient der Sicherung und Sanierung von Altlasten im Sinne des § 2 Abs 1. Schon aufgrund der begrenzten finanziellen Mittel werden nur Altlasten saniert werden können, die - nach der von § 2 Abs 1 verlangten Gefährdungsabschätzung - eine konkrete Gefahr für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt darstellen. In § 1 müßte es daher heißen: "... von denen eine Gefahr ... ausgeht" (anstelle von "ausgehen kann").

Die Errichtung eines Altlastensanierungsverbandes sollte in der Zielbestimmung nicht erwähnt werden, um den Eindruck zu vermeiden, die Errichtung eines Rechtsträgers sei ein Selbstzweck.

- 5 -

Zu § 2:Altlastendefinition:

Wie bereits zu § 1 bemerkt, ist für den Begriff der Altlast die konkrete Gefährdung der Gesundheit des Menschen oder der Umwelt kennzeichnend. In Abs 1 müßte es daher heißen: "... von denen ... Gefahren ... ausgehen." Diese Definition stimmt auch mit den Intentionen des bereits vorliegenden Entwurfes der ÖNORM S 2008 überein.

Abfalldefinition:

Ein wesentliches Element des Abgabentatbestandes, der Abfallbegriff, wird durch Übernahme der Abfalldefinition des Sonderabfallgesetzes bestimmt. Da das derzeit ebenfalls in Begutachtung befindliche Abfallwirtschaftsgesetz den Abfallbegriff abweichend definiert, stellt sich die Frage, ob nicht der künftige Abfallbegriff (§ 2 Abs 1 des Entwurfes des Abfallwirtschaftsgesetzes) für das ALSG maßgeblich sein sollte.

Aus welchem Abfallgesetz auch immer der Abfallbegriff übernommen wird, zwei Abgrenzungsfragen stellen sich in jedem Fall:

1. Abgrenzung zwischen Abfall und Wirtschaftsgut
2. Bestimmung des objektiven Abfallbegriffes.

ad 1:

Eines der Ziele der Abfallwirtschaft ist es, Wertstoffe vom Abfall zu trennen und einer Wiederverwendung oder -verwertung zuzuführen. Zu klären ist die abfallrechtliche Einordnung der Wertstoffe von ihrem Anfall bis zur Wiederverwendung bzw -verwertung. Bei demjenigen, bei dem der Altstoff zuerst anfällt, also etwa beim Haushalt, werden im Regelfall die Merkmale des subjektiven Abfallbegriffes (faktische Entledigung oder Entledigungsabsicht) zutreffen. Sobald die Altstoffe jedoch in das Verfügungsrecht eines Altstoffsammlers oder Altstoffverwerters übergehen, fallen die Merkmale des subjektiven Abfallbegriffes weg, wenn die Alt-

- 6 -

stoffe einer Wiederverwendung oder -verwertung zugeführt werden (sollen). Auch der objektive Abfallbegriff wird in diesem Fall nicht erfüllt sein, da bei einer Weiterverwendung und -verwertung öffentliche Interessen eine Erfassung und Behandlung der Altstoffe nicht erforderlich machen. Die Lagerung von für die Wiederverwendung oder Verwertung bestimmten Altstoffen erfüllt daher nach dem Entwurf keinen abgabenpflichtigen Tatbestand. Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sollte diese schon im Entwurf vorgesehene Rechtslage vom Gesetzgeber ausdrücklich klar gestellt werden. Dies sollte zweckmäßigerweise im Zusammenhang mit dem Abfallbegriff erfolgen. Es könnte etwa ein zweiter Satz angefügt werden: "Altstoffe, die für eine Wiederverwendung oder für eine Verwertung bestimmt sind, gelten nicht als Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes."

ad 2:

In einigen Wirtschaftszweigen (zB Bergbau, Baustoffindustrie, Bauwirtschaft) fallen Reststoffe an, die den Eigenschaften des natürlichen Bodens (Steine, Erden) der Erdkruste entsprechen. Zu nennen sind etwa Abraummateriale, Gießereisande, Bodenaushub, Bauschutt, Feinsand. Auch bei diesen Stoffen stellt sich die Frage, ob sie unter den Abfallbegriff des § 2 Abs 2 fallen. Werden diese Stoffe von ihrem "Erzeuger" wieder in den Boden eingebracht, ist darin keine Entledigung im Sinne des subjektiven Abfallbegriffes zu erblicken. Die Erfassung und Behandlung dieser Stoffe ist auch nicht im öffentlichen Interesse geboten. Es handelt sich somit bei ihnen nicht um Abfälle.

Auch in diesem Fall erscheint jedoch eine Klarstellung durch ausdrückliche gesetzliche Formulierung im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit unbedingt geboten. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: "Erdkrustenähnliche Stoffe gelten nicht als Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes." Es empfiehlt sich, den Begriff "erdkrustenähnlich" (er wird übrigens auch verwendet in § 1 Abs 1 Z 3 des Entwurfes des Abfallwirtschaftsgeset-

- 7 -

zes) näher zu definieren: "Erdkrustenähnlich sind Stoffe, die Eigenschaften natürlichen Bodens oder Gesteins aufweisen."

ad 1 und 2:

Ob Stoffe Altstoffe oder erdkrustenähnliche Stoffe oder Abfälle sind, kann in der Praxis oft nicht zweifelsfrei zugeordnet werden. Der Besitzer sollte die Möglichkeit haben, darüber einen Feststellungsbescheid zu erwirken.

Definition des Deponierens:

Abs 3 übernimmt es, den Begriff des Deponierens in zeitlicher Hinsicht durch Regelung einer Mindestdauer von drei Monaten abzugrenzen. Diese Regelung ist erforderlich, um kurzfristige Lagerungsvorgänge von der Beitragspflicht auszuschließen. Nach den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens ist die gewählte Frist von drei Monaten jedoch viel zu kurz. Gerade in der mittelständisch strukturierten österreichischen Wirtschaft fallen pro Betrieb häufig bestimmte Abfälle oder Abfallarten nur in relativ geringen Mengen an, die in größeren Abständen als 90 Tagen abtransportiert oder abgeholt werden. Ähnliche zeitliche Probleme stellen sich auch auf den Stufen des Sammlers und des Exporteurs. Auch hier verbleiben Abfälle häufig länger als 90 Tage vor der Weitergabe an das nächste Glied der Entsorgungskette. Die Bundeswirtschaftskammer ersucht daher das BMUJF, die Frist auf ein den Bedürfnissen der Praxis entsprechendes Ausmaß, mindestens auf 1 Jahr, auszudehnen. Die mehrfache Besteuerung ordnungsgemäß entsorgten Abfalls kann nicht das Anliegen dieses Gesetzes sein und würde den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzen. Zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachbelastungen schlägt die BWK ein Anrechnungsmodell vor, bei dem einmal errichtete Beiträge bei nachfolgender Ablagerung bzw. Ausfuhr auf die Abgabenschuld anzurechnen sind. Dieses Anrechnungsmodell wäre zumindest solange erforderlich, bis in Österreich ausreichende Endlager zur Verfügung stehen.

- 8 -

Weitere Bemerkungen zu § 2:

In § 2 sollten auch die Begriffe "Sanierung" und "Sicherung" definiert werden. Die Definitionen könnten aus dem erwähnten Entwurf der ÖNORM S 2008 übernommen werden.

Bei der Förderung von Kohlenwasserstoffen fällt Salzwasser an, das zum Zweck der Sekundärförderung wieder in die Lagerstätte verpreßt werden muß. Sollten solche Stoffe nicht zur Sekundärförderung verwendet werden, so werden sie sinnvollerweise in erschöpfte Lagerstätten gebracht. Es wird daher angeregt, den § 2 Abs 3 wie folgt durch folgenden Satz zu ergänzen. "Nicht als Deponieren im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt das Einbringen von beweglichen Sachen in Lagerstätten von Kohlenwasserstoffen."

Die Beschränkung auf stillgelegte Produktionsstätten sollte entfallen, da auch bei in Betrieb befindlichen Produktionsstätten Altlasten aus der Kriegszeit bestehen können.

Zu § 3:

Im kammerinternen Begutachtungsverfahren wurde die Einbeziehung der Abfallexporte in den Abfallgegenstand von verschiedenen Stellen als ungerechtfertigt betrachtet. Es wurde darauf hingewiesen, daß in einigen Teilen des Bundesgebietes (insb in den westlichen Bundesländern) keine Möglichkeiten zur stofflichen Verwertung oder zur Verbrennung von Abfällen bestehen. Dieser Zustand steht im Widerspruch zu den vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie herausgegebenen Leitlinien der Abfallwirtschaft sowie zu den Zielsetzungen des darauf aufbauenden Entwurfes des BMUJF für ein Abfallwirtschaftsgesetz. Einmal mehr ist daher zu urgieren, daß auch für die westlichen Bundesländer ein ausreichendes Angebot an Entsorgungsanlagen gewährleistet wird.

Vordringliches Anliegen der Abfallpolitik der nächsten Jahre muß es sein, die Infrastrukturen für eine umweltgerechte und effiziente Abfallentsorgung aufzubauen. Da die Entwicklung der Ent-

- 9 -

sorgungsinfrastruktur einige Jahre benötigen wird, sollte mit der Einhebung des Altlastenbeitrages frühestens ab 1991 begonnen werden.

Zu Z 2 ist klarzustellen, daß die Beitragspflicht für solche Stoffe nicht besteht, die einer Wiederverwendung oder einer Verwertung zugeführt werden. Nicht der Beitragspflicht nach § 3 Z 2 unterliegt demnach beispielsweise der Export von tierischen Abfällen im Sinne des Tierkörperverwertungsrechts. Eine diesbezügliche Klarstellung im Entwurf, allenfalls auch in den Erläuterungen, wäre zu begrüßen.

Beim Export ist klarzustellen, daß mit "Beförderer" und "Verwender" nicht das Transportunternehmen gemeint ist.

Zu § 6:

Von einzelnen Stellen im Rahmen der Handelskammerorganisation wurde die Tarifstaffelung des § 6 in Frage gestellt. In einigen Stellungnahmen wird die Streichung des erhöhten Tarifs gefordert, andere Gutachten plädieren dafür, die Abfälle beitragsfrei zu stellen, die nicht überwachungsbedürftig sind.

Die Bundeswirtschaftskammer kann sich diesen Wünschen nicht anschließen. Im Falle der Streichung des niedrigen Tarifs wäre der Hausmüll vollständig entlastet. Der höhere Tarif stellt ein Zugeständnis der Bundeswirtschaftskammer dar, der es in den Vorgesprächen aber gelungen ist, eine Diskriminierung der nicht gefährlichen Sonderabfälle (für sie wurde ein Tarif von S 100 vorgeschlagen) gegenüber dem Hausmüll abzuwehren.

In § 6 ist der Begriff der überwachungsbedürftigen Sonderabfälle an das künftige Abfallwirtschaftsgesetz anzupassen ("gefährliche Abfälle"). Andernfalls wären das Deponieren und das Exportieren von gefährlichen Abfällen, auf die das Sonderabfallgesetz nicht

- 10 -

anzuwenden ist, von der Beitragspflicht befreit. Darin läge ein Vorstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz.

Für Bruchteile von Tonnen wäre eine Rundungsregel aufzunehmen.

Für aus dem Abfall abgesonderte Bestandteile (zB Wertstoffe), die einem Recycling oder einer Wiederverwendung zugeführt werden, ist eine Gegenverrechnung mit der Beitragsschuld aufzunehmen.

Soweit preisgeregelte Produkte vom Altlastenbeitrag belastet werden (zB Eisenschrott), sollte - zumindest in den Erläuterungen - klargestellt werden, daß der Altlastenbeitrag als Kostenfaktor in der Preisregelung zu berücksichtigen ist.

Zu § 7:

Die Frist in Z 1 lit b ist von drei Monaten auf mindestens zwölf Monate zu verlängern (zur Begründung siehe oben § 2).

Die lit a und b in Z 1 erscheinen überarbeitungsbedürftig. "Deponie" und "Zwischenlager" sind häufig nicht ohne weiteres voneinander abzugrenzen. Auch in einer zeitlich nicht befristeten Deponie können Abfälle zwischengelagert werden.

Generell ist zu § 7 zu bemerken, daß korrespondierende Bestimmungen über die Entstehung eines Rückerstattungsanspruches des Beitragsschuldners fehlen. Sowohl im Fall des Deponierens ist es denkbar, daß diese Vorgänge rückgängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere für den Abfallexport, wie jüngste Beispiele zeigen. Werden Abfallexporte vom Bestimmungsland oder von einem Transitland zurückgewiesen oder wird der Abfall aus anderen Gründen im Bestimmungsland nicht ordnungsgemäß übernommen, so sind die Abfälle nach dem Entwurf des Abfallwirtschaftsgesetzes wieder nach Österreich zurückzubringen. Sofern Altlastenbeiträge für exportierte oder deponierte Abfälle bereits geleistet wurden, muß der Beitragsschuldner die Möglichkeit der Beitragsrückforderung ha-

ben. Entsprechende abgabenrechtliche Bestimmungen über den Rückforderungsanspruch bei nachträglichem Wegfall des steuerbaren Tatbestandes sind in den Entwurf aufzunehmen.

Zu § 8:

Richtig müßte es heißen "Belege".

Zu § 9:

Gemäß § 4 Z 2 ist Beitragsschuldner im Falle des Exportes derjenige, der "Abfälle ausführt". Das kann auch der in § 7 Z 2 angesprochene "ausländische Abnehmer" sein. Diese Bestimmung regelt nur den Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld, ändert aber nichts an der Qualifikation des Beitragsschuldners. Für den Fall, daß ein ausländischer Abnehmer den Abfall abholt, entsteht zwar seine Beitragsschuld, aber es gibt kein österreichisches Finanzamt, das "für die Einhebung der Umsatzsteuer des Beitragsschuldners zuständig" (Abs 3) wäre.

In Abs 2 heißt es sprachlich richtig "zweitfolgenden".

Zu § 10:

Die Mittel aus dem Abfallbeitrag sollten nur für jene Aufgaben gewidmet werden, die den bisherigen Rahmen überschreiten, damit der Abgabenertrag in möglichst großem Umfang dem Umweltschutz zugute kommt. Diese Voraussetzung erfüllen die Z 1 und 3 bis 6 des § 10 Abs 1. Zur Bestreitung administrativer Kosten (Z 2 und 7) bedarf es nicht der Einführung eines Finanzierungsmodells.

Die Erstellung eines Verdachtsflächenkatasters sowie eines Altlastenatlases ist aufgrund des allgemeinen Auftrages des Umweltkontrollgesetzes an das Umweltbundesamt zur Beobachtung des Umweltzustandes nach der derzeitigen Gesetzeslage Aufgabe des Umweltbundesamtes. Aufgrund dieser Aufgabenstellung hat das Umweltbundesamt bereits erste Studien vorgelegt. Diese Agenden sollte

- 12 -

weiterhin das Umweltbundesamt besorgen. Die erforderlichen Finanzmittel sind aus dem Bundesbudget zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Abs 2 Z 2 und 7 sind daher zu streichen.

Die BWK begrüßt nachdrücklich, daß die Mittel aus dem Altlastenbeitrag nicht zur Refundierung von Ausgaben verwendet werden dürfen, die die Länder aufgrund der bisherigen Aufgabenverteilung im Zusammenhang mit Altlasten getätigt haben. Die Wirtschaft könnte ihre Zustimmung zur Einführung des Altlastenbeitrages nicht aufrechterhalten, wenn das Aufkommen aus diesem Beitrag nicht zur Gänze für künftige Sanierungsmaßnahmen reserviert wird.

Zu § 12:

Diese Bestimmung sieht die Errichtung eines "Altlastensanierungsverbandes" vor, der mit der Verwaltung des Aufkommens aus dem Altlastenbeitrag beauftragt wird. Von einigen Stellen im Rahmen der Handelskammerorganisation wurde die Forderung erhoben, anstelle der Errichtung eines neuen Rechtsträgers den bestehenden Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds ("Ökofonds") heranzuziehen.

Die Bundeskammer gibt jedoch zu bedenken, daß der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds derzeit aus verschiedenen Gründen nur eingeschränkt funktionsfähig ist (unzureichende personelle Situation, unzumutbar lange Bearbeitungsdauer, Unsicherheit über geplante Änderungen der Förderungsrichtlinien) und ohne Verbesserung seiner Effektivität neue Aufgaben nicht bewältigen kann.

Weiters ist auf den sachlichen Unterschied zwischen der Förderungsverwaltung und der gewissermaßen von Amts wegen zu betreibenden Altlastensanierung hinzuweisen. Während im ersten Fall das Antragsprinzip gilt, hat der zur Abwicklung zuständige Rechtsträger im zweiten Fall eine eigene Verantwortung dafür, daß die dringlichsten Projekte zuerst durchgeführt werden. Der für die

- 13 -

Altlastensanierung zuständige Rechtsträger muß also nötigenfalls selbst die Initiative ergreifen.

Auch die Konstruktion der Beratungsorgane des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds scheint nicht ganz für die vorliegende Problemstellung zu passen. Die für den "Ökoteil" zuständige Kommission setzt sich aus Vertretern der Ministerien, der im Parlament vertretenen Parteien und der Sozialpartner zusammen. Das Beratungsgremium des "Wasserwirtschaftsteiles" rekrutiert sich faktisch vor allem aus Ländervertretern. Bei der Altlastensanierung sollte das Beratungsgremium nach Auffassung der Bundeswirtschaftskammer sowohl Vertreter der Gebietskörperschaften als auch der Sozialpartner umfassen.

Diese Gründe sprechen für die Errichtung des Altlastensanierungsverbandes. Die Bundeswirtschaftskammer betont aber nachdrücklich, daß diese Präferenz nur unter der Voraussetzung besteht, daß dieser Rechtsträger tatsächlich (wie in den Erläuterungen zum Entwurf angekündigt) so organisiert wird, daß der administrative Aufwand so gering als möglich gehalten wird.

Zu § 13:

In Abs 2 sollten vor den Geschäftsführern des Altlastensanierungsverbandes auch die notwendigen kaufmännischen Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden.

Es wäre klarzustellen, daß die Kosten der Geschäftsführung aus dem Bundesbudget (nicht jedoch aus den Mitteln des Altlastenbeitrages) bestritten werden. Damit ist die Sparsamkeit der Administration am ehesten gewährleistet.

Zu § 14:

Die BWK tritt dafür ein, daß die Länder analog zur Wasserbautenförderung zur Mitfinanzierung herangezogen werden. Damit kann zum einen die umweltpolitische Wirksamkeit des Altlastensanierungsge-

- 14 -

setzes noch gesteigert werden, zum anderen werden damit Benachteiligungen der Länder gemildert, die bei den Sanierungsprojekten unterrepräsentiert sind.

Zu § 15:

Die Bundeswirtschaftskammer geht von folgender Aufgabenteilung aus:

- o Die Ämter der Landesregierung erfassen und bewerten gemeinsam mit den Bezirksverwaltungsbehörden die Verdachtsflächen und identifizieren die Altlasten. Die sanierungsbedürftigen Altlasten teilen sie dem Altlastensanierungsverband mit.
- o Der Altlastensanierungsverband reiht die von den Ländern mitgeteilten Altlasten nach ihrer Sanierungsbedürftigkeit und teilt die finanziellen Mittel nach Maßgabe der Dringlichkeit zu.
- o Das Umweltbundesamt erstellt Anleitungen und Kriterienkataloge für die Erfassung und Bewertung von Verdachtsflächen und die Identifikation und die Dringlichkeitsreihung der Altlasten und führt den Verdachtsflächenkataster sowie den Altlastenatlas.

Auch das Aufsuchen von Altlasten soll - im Auftrag der Gebietskörperschaft - von externen Sachverständigen durchgeführt werden können.

Zu § 16:

In den Erläuterungen ist davon die Rede, daß eine Bewertung der Altlasten auch eine Kosten-Nutzen-Analyse zu umfassen habe, wobei insbesondere auch der ökologische Nutzen zu beachten sei. Eine derartige Bewertung ist jedoch im vorliegenden § 16 nicht gedeckt. Eine entsprechende Ergänzung im ersten Satz des § 16 ("... sowie der Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit ...") oder durch Aufnahme einer Z 6 ("Kosten-Nutzen-Analyse der notwendigen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen") wäre daher vorzunehmen.

- 15 -

Weiters wird vorgeschlagen, in der Z 5 das Wort "Objekte" durch den Begriff "Güter" zu ersetzen. Sowohl im Gesetzesentwurf (§ 2 Abs 1) als auch in den Erläuterungen (zB § 9) wird wiederholt "§ 16 Abs 1" zitiert. Diese Zitate sind richtigzustellen.

Zu § 18:

Die Übernahme der Finanzierung durch den Altlastensanierungsverband sollte an die Voraussetzung der angemessenen Kostenbeteiligung durch des jeweilige Land gebunden werden.

Nach Ansicht der Bundeswirtschaftskammer besteht eine wesentliche Lücke des Entwurfes darin, daß nicht geregelt wird, wer die Zuteilung von Mitteln durch den Altlastensanierungsverbandes aussprechen kann. Anders als bei der Förderungsverwaltung des Ökofonds wird hier eher nur im Ausnahmefall ein privater Interessent die Initiative ergreifen. Es wäre daher subsidiär, die Antragstellung durch einen "Offizialantragsteller" (Gemeinde, Abfallverband, Land) vorzusehen. Für private Interessenten sollte die Antragstellung direkt beim Altlastensanierungsverband möglich sein.

Die Anwendung einer bestimmten Vergaberichtlinie (etwa der für das BMUJF geltenden Transformation der ÖNORM A 2050) sollte angeordnet werden.

Die Projektausarbeitung und -abwicklung sollte zur Entlastung des Altlastensanierungsverbandes auf Landesebene erfolgen.

Zu § 19:

Es sollte klargestellt werden, daß es sich nur um eine demonstrative Aufzählung der Sachverständigen handelt.

Zu § 22:

Die Verpflichtung des Altlastensanierungsverbandes, Ersatzansprüche gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen, sollte

- 16 -

in eine "Kann-Bestimmung" umformuliert werden. Es sollte dem Altlastensanierungsverband überlassen bleiben, das Prozeßrisiko sowie die Chance, tatsächlich Verursacherbeiträge einzubringen, zu beurteilen. Sinnlose Prozeßführungen würden letztlich das zur Altlastensanierung zur Verfügung stehende finanzielle Volumen schmälern.

Nach § 22 sollen offenbar gesetzliche Ansprüche, deren Geltendmachung ansonsten den Behörden zusteht, auf den Altlastensanierungsverband übergehen. Im Gesetzestext fehlt jedoch die Klarstellung, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen der Übergang der Anspruchslegitimation eintritt. Es müßte ausgeschlossen werden, daß parallel oder in zeitlicher Aufeinanderfolge Ansprüche sowohl von den Behörden (Wasserrechtsbehörde, Abfallbehörde, Naturschutzbehörde) als auch vom Altlastensanierungsverband geltend gemacht werden. Bereits erbrachte Vorleistungen des Ersatzpflichtigen zur Sicherung und Sanierung müßten gegen die Ersatzansprüche aufgerechnet werden.

Die Beauftragung des Altlastensanierungsverbandes zur Geltendmachung von Ansprüchen, die nach dem Landesrecht bestehen, erscheint verfassungsrechtlich bedenklich.

Zu § 23:

Sollte der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds mit der Finanzierung der Altlastensanierung beauftragt werden, so müßte das Beratungsgremium jedenfalls nach dem Muster des § 23 des Entwurfes konstruiert werden. Wird diese Aufgabe beim "Wasserwirtschaftsteil" des Fonds angesiedelt, so müßte der § 25 des Entwurfes an die Stelle des § 21 Abs 4 Wasserbautenförderungsgesetz treten.

- 17 -

Die Aufzählung der Angelegenheiten, bei denen das Kuratorium zu befassen ist, sollte auch die Koordinationstätigkeiten gemäß § 15 und die Auftragsvergabe gemäß § 18 umfassen.

Anstelle eines bloßes Vorschlagsrechts könnte den Institutionen gemäß Abs 2 Z 2 - 9 ein Nominationsrecht eingeräumt werden.

Es wäre zu prüfen, ob auch Vertreter der Wissenschaften dem Kuratorium angehören sollen. Zumindest müßte die Möglichkeit vorgesehen sein, Experten fallweise beizuziehen.

Zu § 24:

Das Zitat lautet richtig "§ 19".

Zu § 25:

Hoheitliche Befugnisse zur Inanspruchnahme von Liegenschaften sind zweifellos erforderlich. Die kompetenzrechtliche Grundlage der Regelung ist allerdings problematisch. In bezug auf jene Altlasten, die nicht durch Abfallablagerungen entstanden sind, können solche Regelungen nicht auf den seit 1.1.1989 dem Bundesgesetzgeber zustehenden Kompetenztatbestand Abfallwirtschaft gestützt werden. Bei der Altlastensanierung geht es nicht nur um wasserwirtschaftliche Schutzaspekte, welche in der Wasserrechtskompetenz des Bundes Deckung finden würden. Die Abgabenrechtskompetenz und die Organisationskompetenz scheiden von vornherein als Grundlage für diese Bestimmung aus.

Abs 4 sollte wie folgt beginnen: "Für durch Maßnahmen nach Abs 2 und erlittene Nachteile ist eine Entschädigung zu leisten....."

Zu § 26:

§ 26 verpflichtet die Betreiber bestehender Deponien zur Anschaffung von Meßeinrichtungen. Im Zusammenhang damit werden verschiedene personelle, technische und organisatorische Maßnahmen des

- 18 -

Deponiebetreibers erforderlich sein. Auch im Hinblick auf diese Vorschrift ist eine Legisvakanz bis zum 1.1.1991 zu fordern.

Die Formulierung dieser Bestimmung ist mißverständlich und sollte folgendermaßen korrigiert werden: "Wer Abfälle deponiert oder ausführt, hat ab Inkrafttreten dieses ..."

Die Herstellung von Belegen kann nur für gesetzlich gebotene Messungen angeordnet werden.

§ 26 sollte in Ansehung der Abfallexporte neu formuliert werden. Legistisch unkomplizierter wäre es, den Exporteur zur Bestimmung des Gewichtes der Abfälle zu verpflichten.

Zu § 27:

Diese Vorschrift steht in einem Spannungsverhältnis zu § 22: Während § 22 den Übergang der Anspruchslegitimation nach verwaltungsrechtlichen Vorschriften von der jeweiligen Gebietskörperschaft auf den Altlastensanierungsverband anordnet, bleiben nach § 27 Sicherungs- und Sanierungspflichten nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften unberührt. Zumindest wäre in § 27 ein Verweis auf § 22 (".... unbeschadet des § 22") aufzunehmen.

Zu § 28:

In der jüngsten Zeit ist eine Lizitationspolitik bei der Regelung des Strafausmaßes festzustellen. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit (Novelle zum Sonderabfallgesetz 1988, Entwürfe für ein Abfallwirtschaftsgesetz) wird der Strafraum erhöht. Deshalb ist auf die nach der Menschenrechtskonvention bestehende Schranke für behördlich zu verhängende Geldstrafen hinzuweisen. Nach der Menschenrechtskonvention sind Strafen (auch Geldstrafen!) grundsätzlich durch Gerichte zu verhängen. Der österreichische Vorbehalt zu diesem Artikel der Menschenrechtskonvention deckt nach herrschender Auffassung nur jene verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestände, die zur Zeit der Klärung des Vorbehaltes bereits bestan-

- 19 -

den haben. Abfallrechtliche Straftatbestände mit dem im Entwurf vorgesehenen Strafrahmen sind als Verletzung der Menschenrechtskonvention abzulehnen.

In § 28 Abs 1 ist der übliche Vorbehalt ".... soweit die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt ..." aufzunehmen.

§ 28 Abs 1 ist weiters wie folgt zu ergänzen: "...über keine Meßeinrichtung verfügt oder sich solcher nicht bedient, begeht ..."

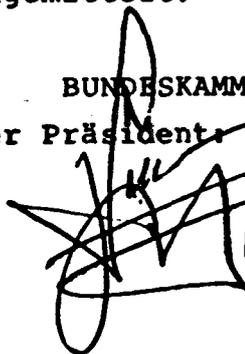
Zu § 30:

Schon bei den einleitenden Bemerkungen (Einbettung des Altlastensanierungsgesetzes in eine durchgreifende Modernisierung der Infrastruktur der Abfallwirtschaft), im Zusammenhang mit der Beitragspflicht für die Exporte (§ 3 Z 2) und bei der Verpflichtung zur Anpassung bestehender Deponien (§ 26) wurde auf die Notwendigkeit einer ausreichenden Legisvakanz aufmerksam gemacht. Als frühester Termin für die Einhebung der Abgabe kommt frühestens der 1.1.1991 in Betracht.

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfes könnten früher in Kraft treten, damit die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen, die Erfassung der Verdachtsflächen und die Vorfinanzierung ehestens in Angriff genommen werden können.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden unter einem dem Nationalrat zugemittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Der Präsident:



Der Generalsekretär:

